

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

des TISCHTENNIS-VERBANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V., Ausgabe 7 / 2002

Die "Schiedsrichterordnung" (SRO) regelt die Ausbildung, den Einsatz und die Vergütung der Schieds- und Zählrichter im Bereich des TTVSH.

und Kreis-Veranstaltungen ein Kreis-schiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen.

§ 1

Nach Art der Ausbildung und einer damit verbundenen Prüfung wird in

INTERNATIONALE Schiedsrichter,
DTTB-Schiedsrichter,
VERBANDS-Schiedsrichter und
KREIS-Schiedsrichter

unterschieden.

Die Prüfung der Internationalen und der DTTB-Schiedsrichter obliegt der ITTF bzw. dem DTTB, die Ausbildung aller Schiedsrichter dem Schiedsrichter-Ausschuss des TTVSH. Die Prüfung der Verbands- sowie der Kreis-Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichter-Obmann bzw. dem Schiedsrichter-Ausschuss.

Auf Antrag der Kreisverbände kann die Ausbildung der Kreisschiedsrichter auch durch den Kreisschiedsrichter-Ausschuss erfolgen. Nach erfolgreicher Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten die Schiedsrichter einen Ausweis mit Lichtbild.

§ 2

Bei Bundes- und bei Internationalen Veranstaltungen ist mindestens ein DTTB-Schiedsrichter als Oberschiedsrichter einzusetzen. Bei Norddeutschen und bei TTVSH-Veranstaltungen ist mindestens ein Verbandsschiedsrichter, bei Bezirks-

§ 3

Schieds- und Zählrichter erhalten für ihren Einsatz eine Vergütung. Neben den evtl. anfallenden Reise- und Übernachtungskosten ist eine Entschädigung zu zahlen, die nach dem Umfang des Einsatzes zu bemessen ist.

Die Entschädigungen richten sich nach der Reisekostenordnung des TTVSH. Die Kilometer-Gelder richten sich nach den Sätzen des TTVSH.. Die Bezirke und Kreise sind berechtigt, bei Veranstaltungen auf ihren Ebenen abweichende Vereinbarungen mit den beteiligten Schieds- und Zählrichtern zu treffen.

Verantwortlich für die Abfindung der Schieds- und Zählrichter ist der jeweils mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragte Veranstalter.

§ 4

Die Verbands-Schiedsrichter müssen mindestens zweimal im Jahr einen Einsatz durch den Verband erfüllen.

Angesetzte Oberschiedsrichter, die einem vom Verband geplanten Einsatz ohne rechtzeitige Absage der Veranstaltung (und / oder ohne Gestellung eines Ersatz-Schiedsrichters) fernbleiben, müssen die dem TTVSH durch den DTTB oder durch

den NTTV entstehenden Kosten in voller Höhe selbst tragen. Im Wiederholungsfall wird die Lizenz durch den Verbandschiedsrichter-Ausschuss entzogen.

§ 5

Alle in § 1 genannten Schiedsrichter des TTVSH müssen innerhalb von zwei Jahren einmal an der jährlich stattfindenden Verbandsschiedsrichter-Tagung teilnehmen. Eine jährliche Teilnahme ist möglich.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss des TTVSH.

§ 6

Die Kleidung der Verbands- und Kreis-Schiedsrichter wird im TTVSH wie folgt festgelegt:

Ein schwarzes Hemd mit dem entsprechenden SR-Emblem (VSR/KSR), eine lange schwarze Hose sowie Sportschuhe mit nicht färbender Sohle.

§ 7

Internationale, Bundes- und Verbands-Schiedsrichter werden gemäß dem Beschluss des Beirates im März 2001 für ihre Einsätze mit Nadeln geehrt, und zwar

mit Bronze für 40, mit Silber für 80 und mit Gold für 120 Einsätze.

Alle Änderungen dieser Fassung gegenüber der alten Fassung "SRO 1/96" sind in kursiv gedruckt und links mit einer Linie markiert.

Die neue Fassung lautet:

"SRO des TTVSH - 7 / 2002" und tritt mit der Veröffentlichung in den "Mitteilungen des TTVSH" zu Beginn der Saison 2002 / 2003 in Kraft.